

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 02 des Bandes 2017 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2016.075 Änderung des Haftungsgesetzes
- 2016.076 Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung
- 2016.077 Änderung der Finanzausgleichsverordnung
- 2016.078 Aufhebung der Vereinbarung über den beruflichen Unterricht im Ausbildungsgang Kleinkinderziehung auf der Sekundarstufe II an der Berufs- und Frauenfachschule Basel
- 2016.079 Erlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung
- 2016.080 Erlass des Dekrets über den Steuerfuss 2017
- 2016.081 Änderung von Anhang II der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV), Buchstabe A.2.3
- 2016.082 Änderung der Verordnung über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle
- 2016.083 Erlass der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV)
- 2016.084 Änderung der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter bl.clex.ch/frontend/change_documents, bzw. bl.clex.ch/.

Die **Anhänge zu Gesetzen und Dekreten** mit Informationen zu den Landratsvorlagen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen zugrunde liegen, sind als jeweiliges «**Vademecum**» bei den Rechtstexten der Gesetzessammlung im Internet abrufbar. Im Titel des damit verbundenen, chronologischen Dokuments ist neben der chronologischen Nummer die Nummer der betreffenden Landratsvorlage ebenfalls ersichtlich («LRV (Jahreszahl)/(Laufnummer)»).

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)

Änderung vom 22. September 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:²⁾

I.

Der Erlass SGS 105 (Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) vom 24. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3

^{1bis} Forderungen geschädigter Personen, die zu einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gemäss Artikel 72 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005³⁾ über das Bundesgericht führen könnten, werden durch die zuständige Stelle gemäss Absatz 3 mittels Verfügung entschieden. Die Verfügung ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

b. *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 24. November 2016. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 25. November 2016 für rechtskräftig erklärt.

3) SR 173.110

II.

Der Erlass SGS 271 (Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1

¹ Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- c. **(geändert)** Unangemessenheit von Entscheiden über Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, von Disziplinar massnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten sowie von Verfügungen gemäss § 7 Absatz 1^{bis} des Haftungsgesetzes vom 24. April 2008¹⁾.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.²⁾

Liestal, 22. September 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

1) GS 36.0732, SGS 105

2) Vom Regierungsrat am 13. Dezember 2016 auf den 1. Februar 2017 in Kraft gesetzt.

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 21. Mai 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 und § 121 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

² Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen;
- c. von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

1) GS 29.276, SGS 100

² Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen erfüllen;
- b. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

³ Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern;
- c. die Weiterbildung des Personals, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) tätig ist;
- d. die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002¹⁾ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

§ 6 Pflichten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.

² Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

³ Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

- a. die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder

1) SR 861

- b. eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).
- ⁴ Die Gemeinden können die beiden Formen miteinander kombinieren.
- ⁵ Die Gemeinden stellen sicher, dass mit ihrem Angebot die Bestimmungen über den Schulort gemäss §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹⁾ eingehalten werden.
- ⁶ Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

II.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015²⁾ über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

§ 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015³⁾ über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

1) GS 34.0637, SGS 640

2) GS 2016.076, SGS 852

3) GS 2016.076, SGS 852

§ 77 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁾

Liestal, 21. Mai 2015

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Stohler

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am 13. Dezember 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Änderung vom 13. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185.11 (Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Auflösung des Projektfonds (Überschrift geändert)

¹ Der bisherige Projektfonds wird per 31. Dezember 2016 aufgelöst und dessen Mittel werden an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden übertragen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) GS 29.276, SGS 100

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2016 in Kraft.

Liestal, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Vereinbarung über den beruflichen Unterricht im Ausbildungsgang Kleinkinderziehung auf der Sekundarstufe II an der Berufs- und Frauenfachschule Basel

Ausserkraftsetzung vom 13. Dezember 2016

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

beschliessen:

I.

Der Erlass SGS 681.14 (Vereinbarung über den beruflichen Unterricht im Ausbildungsgang Kleinkinderziehung auf der Sekundarstufe II an der Berufs- und Frauenfachschule Basel vom 26. Mai 1998) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss wird publiziert. Er wird am 1. Januar 2017 wirksam.

Basel, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

der Präsident: Morin

die Staatsschreiberin: Schüpbach-Guggenbühl

Liestal, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 13. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz vom 21. Mai 2015²⁾ über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz),

beschliesst:

I.

§ 1 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen gemäss § 3 des FEB-Gesetzes ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Amt) zuständig.

² Die Anerkennung ist auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden.

§ 2 Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ Das Amt schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Aus- und Weiterbildung für Tagesfamilienorganisationen und Tagesfamilien Leistungsvereinbarungen ab.

² Es schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Weiterbildung für Mitarbeitende von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 Buchstaben b und c des FEB-Gesetzes Leistungsvereinbarungen ab.

³ Die Angebote zur Weiterbildung stehen allen Mitarbeitenden von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 des FEB-Gesetzes offen.

⁴ Die Leistungsvereinbarungen sind zu befristen.

⁵ Das Amt kann Beiträge an die Ausbildung von Personen leisten, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

⁶ Das Amt kann zu relevanten Themen Weiterbildungsveranstaltungen durchführen.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 2016.076, SGS 852

§ 3 Bedarfserhebungen

¹ Die Gemeinden überprüfen den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde gemäss § 6 Absatz 1 des FEB-Gesetzes periodisch.

² Das Amt stellt für die Bedarfserhebung Vorlagen zur Verfügung.

³ Die Nutzung der kantonalen Vorlagen ist für die Gemeinden freiwillig.

⁴ Der Nachweis über die Bedarfsdeckung und die Sicherstellung der Nutzung nach § 6 Absatz 3 des FEB-Gesetzes gilt als Erfüllung der Bedarfserhebungs- und Überprüfungspflicht.

§ 4 Meldung und Publikation der Ergebnisse

¹ Die Gemeinden melden die Ergebnisse der Bedarfserhebungen dem Amt.

² Das Amt stellt eine Vorlage für die Meldung zur Verfügung.

³ Das Amt sorgt für eine zeitnahe Publikation der Ergebnisse im Internet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Dekret über den Steuerfuss 2017

Vom 15. Dezember 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 19^{bis} des Gesetzes vom 7. Februar 1974¹⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) sowie gestützt auf § 32b Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Steuerfuss 2017

¹ Der kantonale Einkommenssteuerfuss für das Steuerjahr 2017 beträgt 100%.

§ 2 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) GS 25.427, SGS 331

2) GS 29.492, SGS 310

IV.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 15. Dezember 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 20. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 111.11 (Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 13. Mai 2014) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

Anhänge

II Abfragerechte (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Anhang II¹: Abfragerechte

A. Direktionen und ihre Bereiche und Dienststellen

A.1 Finanz- und Kirchendirektion

A.1.1 Generalsekretariat

A.1.2 Finanzverwaltung

A.1.2.1 Aufgabenbereich Vollzug Verlustscheinübernahme obligatorische Krankenpflegeversicherung

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Trennung und Auflösungsgrund), m, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3 Kantoniales Sozialamt

A.1.3.1 Sozialhilfe

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.2 Rechtsdienst

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.3 Unterhaltsbeiträge

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g, h, i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.1.3.4 Koordinationsstelle für Asylbewerber

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e, f, g, h, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

¹ Stand 1. Januar 2017 (wg. GS 2016.081, beschlossen am 20. Dezember 2016).

- Protokollierung: vollständig
- A.1.4 Personalamt**
- A.1.5 Statistisches Amt**
- A.1.6 Steuerverwaltung**
- A.1.6.1 Team Adresszentrale**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthaltler, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.1.6.2 Bereich Quellensteuer**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthaltler, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.1.7 Zentrale Informatik**
- A.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**
- A.2.1 Generalsekretariat**
- A.2.2 Standortförderung Baselland**
- A.2.3 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit**
- A.2.3.1 Personalverleih/private Arbeitsvermittlung**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthaltler, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e (nur Amtlicher Name und Lediger Name), f, g, h (ohne Geburtsort), i, j, m, n, o, p, r und u RHG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.2.3.2 Ressort Wohnbauförderung**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthaltler, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e (nur Amtlicher Name und Lediger Name), f, g, h (ohne Geburtsort), i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n (ohne Gültig-bis-Datum), o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben b, c und d ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.2.3.3 Fachstelle Schwarzarbeit**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthaltler, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle
Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e, f, g, h, i, j, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG
Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe
Protokollierung: vollständig
- A.2.3.4 Ressort Arbeitsbewilligungen**
Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthaltler, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden
Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, e, f, g, h, i, j, m, n, o, p, q, r, s und u RHG sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.2.3.5 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e (nur Amtlicher Name und Lediger Name), f, g, h (ohne Geburtsort), j, m, n, o, p, r (ohne Zielort) und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.2.3.6 Ressort Arbeitslosenentschädigung der Öffentliche Arbeitslosenkasse (Oe-Ka)

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, d (ohne Wohnungsidentifikator), e (ohne Allianzname, Aliasname und Anderer Name), f, g, h (ohne Geburtsort), i, j, k (ohne Auflösungsgrund), m, n, o, p, q, r und u RHG, Artikel 7 RHG (Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben c und d ARG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.2.4 Amt für Geoinformation

A.2.5 Amt für Wald beider Basel

A.2.6 Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

A.2.7 Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

A.2.8 Amt für Gesundheit

A.2.8.1 Abteilung Spitäler und Therapieeinrichtungen

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben a, b, e, f, g (ohne Zustelladresse), h (ohne Geburtsort), j, o, p, q, r und u RHG

Kantonaler Personenidentifikator: keine Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

A.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

A.4 Sicherheitsdirektion

A.4.1 Bereich Generalsekretariat

A.4.2 Bereich Polizei

A.4.2.1 Polizeiliche Aufgaben

Zugängliche Datenbestände: Niedergelassene, Aufenthalter, alle Religionsgemeinschaften, alle Gemeinden

Zugängliche Datenstände: der aktuelle und die vorangegangenen

Zugängliche Daten: Merkmale gemäss Artikel 6 Buchstaben b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u RHG, Artikel 7 RHG (Korrespondenzsprache und Haushaltsnummer) sowie § 2 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d und Absatz 4 Buchstaben a und b ARG

Kantonaler Personenidentifikator: Bekanntgabe

Protokollierung: vollständig

Verordnung über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle

Änderung vom 20. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 145.36 (Verordnung über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle vom 7. Dezember 2004) (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2013¹⁾ über die Motorfahrzeugsteuer sowie § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012²⁾,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle ist zuständig für die Erhebung der Gebühren gemäss dem Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer³⁾ sowie der besonderen Abgaben gemäss § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012⁴⁾.

§ 2 Abs. 1

¹ Die Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** Fahrzeugausweise aller Kategorien CHF 50;
- b. **(geändert)** Fahrzeugausweise für Ersatzfahrzeuge CHF 50;
- c. **(geändert)** Fahrzeugausweise für Motorfahräder (einschliesslich Kontrollschild) CHF 35;

1) GS 2014.003, SGS 341

2) GS 37.1009, SGS 481

3) GS 2014.003, SGS 341

4) GS 37.1009, SGS 481

- d. **(geändert)** Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie) CHF 55;
- e. **(geändert)** Duplikate eines Fahrzeugausweises CHF 30;
- f. **(geändert)** Duplikate eines Fahrzeugausweises für Motorfahräder CHF 30.

§ 3 Abs. 1

¹ Die Gebühren und die besondere Abgabe für die Übertragung von Kontrollschildern betragen für:

- a. **(geändert)** die leihweise Abgabe einzelner Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorräder, Kleinmotorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger CHF 30;
- b. **(geändert)** die leihweise Abgabe eines Kontrollschilderpaars für Motorfahrzeuge CHF 35;
- c. **(geändert)** den Verkauf einzelner befristeter Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorräder, Kleinmotorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anhänger CHF 35;
- d. **(geändert)** den Verkauf eines befristeten Kontrollschilderpaars CHF 55;
- e. **(geändert)** die Wiedereinlösung deponierter Kontrollschilder (pro Schild) CHF 20;
- f. **(geändert)** die Verlängerung der Deponierungsdauer von Kontrollschildern um ein weiteres Jahr CHF 40;
- g. **(geändert)** die Reservierung von Kontrollschilderserien (pro Jahr und pro Schild) CHF 40;
- h. **(geändert)** die Abgabe gefundener Kontrollschilder (pro Schild) CHF 40;
- i. **(geändert)** die Übertragung von Kontrollschildern (besondere Abgabe gemäss § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012¹⁾) CHF 140;
- j. **(neu)** die Übertragung von Mofaschildern CHF 40;
- k. **(geändert)** die Anordnung des polizeilichen Entzugs von Kontrollschildern (ohne besonderen Aufwand) CHF 330.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die besonderen Abgaben gemäss § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012²⁾ betragen:

- a. Motorwagen:
 - 1. **(geändert)** BL 1 - 9 CHF 4'000;
 - 2. **(geändert)** BL 10 - 99 CHF 3'000;
 - 3. **(geändert)** BL 100 - 999 CHF 2'000;

1) GS 37.1009, SGS 481

2) GS 37.1009, SGS 481

4. **(geändert)** BL 1'000 - 9'999 CHF 1'000;
 5. **(geändert)** BL 10'000 - 99'999 CHF 240;
 6. **(geändert)** Zuteilung von 6-stelligen Wunschkontrollschildern CHF 200.
- b. Motorräder:
1. **(geändert)** BL 1 - 9 CHF 2'000;
 2. **(geändert)** BL 10 - 99 CHF 1'500;
 3. **(geändert)** BL 100 - 999 CHF 500;
 4. **(geändert)** BL 1'000 - 9'999 CHF 200;
 5. **(geändert)** Zuteilung eines 5-stelligen Wunschkontrollschildes: CHF 200.

§ 5 Abs. 1

¹ Die Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** die erstmalige Abgabe eines Kollektiv-Fahrzeugausweises CHF 320;
- b. **(geändert)** die Abgabe eines zweiten oder weiteren Kollektiv-Fahrzeugausweises CHF 110;
- c. **(geändert)** die Bewilligung gelber Gefahrenlichter CHF 40;
- d. **(geändert)** die Bewilligung blauer Gefahrenlichter und eines Wechselklanghorns CHF 40.

§ 6 Abs. 1

¹ Weitere Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** generelle Ersatzfahrzeugbewilligungen CHF 40;
- b. **(geändert)** Nachträge und Ergänzungen im Fahrzeugausweis CHF 30;
- c. **(geändert)** Versicherungswechsel CHF 30;
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** Jahresvignetten für Motorfahräder CHF 25;
- g. **(geändert)** die Einleitung des Fahrzeugausweis- und Kontrollschilderentzugsverfahrens aufgrund von Versicherungskündigungen CHF 40;
- h. **(geändert)** die Ausschreibung von Kontrollschildern im Fahndungsregister des Bundes (RIPOL) aufgrund von Versicherungskündigungen, Nichtvorführung von Fahrzeugen, missbräuchliche Verwendung von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen sowie Nichtbezahlung der Verkehrsabgaben und/oder der Gebühren der MFK CHF 55;
- i. **(geändert)** die schriftliche Auskunftserteilung auf Gesuch hin von Angaben aus dem Fahrzeugausweis CHF 30.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** Lernfahrausweise aller Kategorien CHF 35;
- b. **(geändert)** Duplikate eines Lernfahrausweises CHF 35;
- c. **(geändert)** Nachträge und Ergänzungen in Lernfahrausweisen CHF 35.

² Die Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** die Gesuchsbehandlung um Erteilung eines Lernfahrausweises der Kategorien A, A1, B, B1, BE, F und G (inkl. Strafregisterauszug und Unterlagen) CHF 40;
- a.^{bis} **(neu)** die Gesuchsbehandlung um Erteilung eines Lernfahrausweises oder Zulassungsbewilligung der Kategorien C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und BPT (inkl. Strafregisterauszug und Unterlagen) CHF 70;
- b. **(geändert)** die Gesuchsbehandlung der Kategorie M (inkl. Unterlagen) CHF 35;
- c. **(geändert)** die Gesuchsbehandlung um Erteilung einer Ausbildungsbewilligung für LKW-Lehrlinge CHF 55.

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3

¹ Die Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** die 1. Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) der Kategorien A, A1, B, B1, BE, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, F und G CHF 60;
- b. **(geändert)** die erste Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat der Kategorie M CHF 45;
- c. **(geändert)** die Ausstellung eines weiteren Führerausweises im Kreditkartenformat infolge Nachträgen und/oder Ergänzungen CHF 40;
- d. **(geändert)** internationale Führerausweise CHF 45.

² *Aufgehoben.*

³ Die Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** Gesuche um Umschrieb eines ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen CHF 70;
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** Gesuche für die Fahrlehrerweiterbildung CHF 70;
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** Gesuche um Erteilung einer Parkierungsbewilligung für Gehbehinderte CHF 30.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gebühren betragen für:

- a. **(geändert)** Bestätigungen, Bewilligungen und Ersatzformulare CHF 30;
- b. **(geändert)** die Bewilligung der ausserkantonalen Vorführung CHF 30;
- c. **(geändert)** die Verlängerung befristeter Ausweise und Bewilligungen CHF 30;
- d. **(geändert)** die Parkierungsbewilligung für Gehbehinderte und Behinder-
tentransporte gebührenfrei;
- e. **(geändert)** die Aufforderung zur Änderung der Adressen in Ausweisen
CHF 30;
- f. **(geändert)** die polizeiliche Zustellung von Verfügungen CHF 370;
- g. **(geändert)** Fotokopien (bis 3 Stück) CHF 3;
- h. **(geändert)** die schriftliche Abgabe von 1 bis 5 Adressen CHF 5;
- i. **(geändert)** die schriftliche Abgabe von 6 und mehr Adressen (pro Adres-
se) CHF 0,50;
- k. **(geändert)** Telefon- und Faxspesen CHF 6;
- l. **(geändert)** die Einleitung des Betreibungsverfahrens wegen Nichtbezah-
lung von Verkehrsabgaben und/oder Gebühren der MFK CHF 55;
- m. **(geändert)** den Versand einer Mahnung CHF 20;
- n. **(geändert)** die Auslandsüberweisung CHF 15;
- o. *Aufgehoben.*
- p. *Aufgehoben.*
- q. **(geändert)** eine 1. zulässige Verschiebung der periodischen Prüfung, die
nicht online verschoben werden kann gebührenfrei;
- r. **(geändert)** eine zulässige Verschiebung der periodischen Prüfung, die
Kunden online verschieben könnten und von der Motorfahrzeugkontrolle
verschoben wird, pro Fahrzeug CHF 10;
- s. **(neu)** jede weitere zulässige Verschiebung der periodischen Prüfung, pro
Fahrzeug CHF 10;
- t. **(neu)** die Briefzustellung per A- oder B-Post gebührenfrei;
- u. **(neu)** die Briefzustellung per A-Post-Plus CHF 5;
- v. **(neu)** die Briefzustellung per Einschreiben CHF 10;
- w. **(neu)** die Paketzustellung bis 1000 Gramm CHF 15;
- x. **(neu)** die Paketzustellung per Einschreiben gemäss Auslagen;
- y. **(neu)** anfallende Sondergebühren für die Zustellung, z.B. Express gemäss
Auslagen;
- z. **(neu)** Überprüfung und Bestätigung der Personalien in Zusammenhang
mit der Gesuchsbehandlung für Lehrfahr-/Führerausweise CHF 10.

² Bei der Abgabe von Tagesausweisen kann eine Kautions von bis zu CHF 500 erhoben werden.

§ 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Verfügungen über den Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises aufgrund:

- a. **(geändert)** Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Verfahren gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 4 SVG¹⁾ CHF 140;
- b. **(geändert)** Annullation ohne Ausserverkehrsetzung (Verfahren gemäss Artikel 74 Absatz 5 VZV²⁾ CHF 140;
- c. **(geändert)** Verlust von Kontrollschildern (Verfahren gemäss Artikel 87 Absatz 2 VZV³⁾ CHF 140;
- d. **(geändert)** Aufforderung zur Fahrzeugvorführung (Verfahren gemäss Artikel 106 VZV⁴⁾ CHF 140;
- e. **(geändert)** Versicherungskündigung (Verfahren gemäss Artikel 7 VVV⁵⁾ CHF 140;
- f. **(geändert)** Nichterfüllung der Bedingungen betreffend Tagesausweise (Verfahren gemäss Artikel 20 Absatz 6 VVV⁶⁾ CHF 140.

² Weitere Verfügungen:

- a. **(geändert)** Verfügungen über den Entzug von Kollektiv-Fahrzeugausweisen (Artikel 23a Absatz 1 und 2 VVV⁷⁾ CHF 140;
- b. **(geändert)** Verfügungen über die Verweigerung des Umschriebs eines ungültigen ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen (Artikel 45 VZV⁸⁾ CHF 140;
- c. **(geändert)** berufliche Weiterbildung der Fahrlehrer (Verfügungen gemäss Artikel 27 FV⁹⁾ CHF 140;
- d. **(geändert)** Verfügungen auf Verlangen (Feststellungsverfügungen) CHF 200 - 400;
- e. **(neu)** Ausnahmegewilligung für Weiterbildungskurse (Verfügung gemäss Artikel 150 Absatz 6 VZV¹⁰⁾ CHF 140.

³ Wird an Stelle einer Verfügung gemäss den Absätzen 1 und 2 eine Verwarnung ausgesprochen, beträgt die Gebühr CHF 40.

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Gebühren nach Aufwand werden erhoben für:

- d. **(geändert)** besondere Leistungen der Motorfahrzeugkontrolle.

² Für die Weiterverrechnung gilt ein Stundenansatz von CHF 160.

1) Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

2) Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51).

3) Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51).

4) Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51).

5) Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31).

6) Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31).

7) Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31).

8) Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51).

9) Fahrlehrerverordnung (FV, SR 741.522).

10) Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51).

§ 11a (neu)**Zuständigkeit Gebührenerlass**

¹ Zuständig für den Gebührenerlass ist:

- a. bis CHF 5'000 die Motorfahrzeugkontrolle;
- b. ab CHF 5'001 der Regierungsrat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KFV)

Vom 20. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 11 Absatz 5, 21 Absatz 3 und 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2015¹⁾ über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL),

beschliesst:

I.

1 Zeitgenössische Kultur- und Kunstförderung

1.1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt die Aufsicht über die Tätigkeiten aller im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung tätigen Gremien und Stellen.

1.2 Kulturrat

§ 2 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Kulturrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern mit einem ausgewiesenen Bezug zur Kultur und der Region zusammen.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Kulturrates, soweit sie nicht von Amts wegen Einsitz haben, für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Die Leitung der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur ist Mitglied des Kulturrates mit beratender Stimme.

⁴ Der Kulturrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Kulturrat selbst.

1) GS 2016.001, SGS 600

⁶ Die Geschäftsführung obliegt der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur.

§ 3 Aufgaben des Kulturrats

¹ Der Kulturrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung;
- b. er beteiligt sich aktiv an Kulturdebatten;
- c. er berät über regionale und grenzüberschreitende Kooperationen;
- d. er berät über Anträge auf Betriebsbeiträge von basellandschaftlichen Institutionen;
- e. er arbeitet Vorschläge zur Ausrichtung von Kultur-, Sparten- und Förderpreisen zuhanden des Regierungsrates aus;
- f. er nimmt an öffentlichen Kunst- und Kulturveranstaltungen in der Region Basel teil und repräsentiert an diesen den Kanton.
- g. er kann für Gesuche, die nicht einem der spartenspezifischen Fachausschüsse zugeordnet sind, beratend zur Beurteilung beigezogen werden.

1.3 Fachkommissionen

1.3.1 Fachkommission Kunst Basel-Landschaft (Fachkommission Kunst)

§ 4 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Fachkommission Kunst setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern mit spezifischen Fachkenntnissen oder ausgewiesenem Interesse für die bildende Kunst zusammen.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Fachkommission Kunst auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kurator oder die Kuratorin der Kunstsammlungen des Kantons ist Mitglied der Fachkommission Kunst von Amts wegen.

⁴ Die Fachkommission Kunst arbeitet nach einem von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlassenen Pflichtenheft.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission Kunst selbst.

⁶ Die Geschäftsführung der Fachkommission Kunst obliegt der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Fachkommission Kunst hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie berät über die Förderformate im Bereich der bildenden Kunst;

- b. sie beurteilt und beantragt Ankäufe und Atelierbesuche im Rahmen des Kunstkredits;
- c. sie beurteilt und beantragt Gesuche aus dem Bereich bildende Kunst mit einem Gesuchsbetrag über CHF 5'000;
- d. sie kann zur Beurteilung von Gesuchen aus dem Bereich bildende Kunst an den Swisslos-Fonds sowie für Gesuche mit einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 beigezogen werden.

1.3.2 Fachkommission Theater Board Augusta Raurica (Theater Board)

§ 6 Zusammensetzung und Organisation

¹ Das Theater Board setzt sich aus 7 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a. Die Mitglieder verfügen über spezifische Fachkenntnisse oder ausgewiesene Interessen in den Bereichen Theater, Musik, Film oder kulturelle Openair-Veranstaltungen;
- b. 2 Mitglieder sind Delegierte der Gemeinde Augst;
- c. von Amts wegen gehören ihm der Leiter oder die Leiterin der Römerstadt Augusta Raurica und von kulturelles.bl des Amts für Kultur an.

² Der Regierungsrat wählt die 3 Fachmitglieder des Theater Board auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Amtszeit von 4 Jahren.

³ Im Übrigen konstituiert sich das Theater Board selbst.

⁴ Die Geschäftsführung des Theater Board obliegt den Hauptabteilungen Römerstadt Augusta Raurica und kulturelles.bl des Amts für Kultur.

§ 7 Aufgaben

¹ Das Theater Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es berät über das Programm des offiziellen Spielplans des Theater Augusta Raurica ;
- b. es erstellt ein Nutzungs- und Betriebsreglement für die Bereiche Programm und Veranstaltungen, betriebliche und technische Organisation, Sicherheit sowie Vermietungstarife und setzt dieses um;
- c. es sorgt für ein gutes Einvernehmen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern.

1.4 Fachausschüsse BS/BL

§ 8 Aufgaben und Organisation

¹ Die projektorientierte, spartenspezifische Förderung der professionellen Kreation und Produktion für die Region Basel wird in Kooperation mit dem für die Kunst- und Kulturförderung zuständigen Präsidualdepartement des Kantons Basel-Stadt ausgerichtet.

² Es bestehen folgende gemeinsame, spartenspezifische Fachausschüsse:

- a. Fachausschuss Film und Medienkunst;
- b. Fachausschuss Theater und Tanz;
- c. Fachausschuss Literatur;
- d. Fachausschuss Musik.

³ Die Aufgaben, die Organisation und die Mittel dieser Fachausschüsse richten sich nach der Vereinbarung vom 18. August 2008¹⁾ über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung.

⁴ Sie können zur Beurteilung von Gesuchen in ihrer Sparte an den Swisslos-Fonds und für Gesuche mit einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 beigezogen werden.

1.5 Förderung durch kantonale Behörden

§ 9 Projektförderung der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur

¹ Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur entscheidet über Gesuche in allen Bereichen der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung bei einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 sowie über Defizitgarantien an kulturelle Veranstaltungen.

² Sie entscheidet über Gesuche mit Empfehlung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK).

³ Sie stellt namens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Antrag bei sämtlichen Gesuchen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung an den Swisslos-Fonds.

§ 10 Förderung von Kulturelles in Schulen

¹ Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur entscheidet über Gesuche aus dem Bereich Kulturelles in Schulen.

1) GS 36.0741, SGS149.61

§ 11 Unterstützung von Co-Produktionen

¹ Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur kann sich an Produktionen mit Veranstaltungs- und Programmcharakter als Co-Produzentin beteiligen.

§ 12 Betriebsbeiträge

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Betriebsbeiträge an basellandschaftliche Institutionen aus dem Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung ausrichten.

§ 13 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann zur Kulturförderung Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Im Bereich der Populärmusik besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Rockförderverein Basel (RFV Basel – Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel).

1.6 Beitragsgewährung für die Projektförderung inkl. Kunstkredit

§ 14 Voraussetzungen

¹ Gefördert werden können:

- a. Kunst- und Kulturprojekte professioneller Kulturschaffender, die durch ihren Veranstaltungsort und/oder durch ihre Akteurinnen und Akteure in einem direkten Bezug zur Region Basel stehen;
- b. Projekte mit einem ausgewiesenen künstlerischen bzw. kulturellen Anspruch und direktem Bezug zur Region Basel.

² Von der Beitragsgewährung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a. bereits laufende Projekte sowie Nachfinanzierungen;
- b. Kunst- und Kulturprojekte ohne angemessene Eigenfinanzierungsanteile oder Eintritte;
- c. Gesuche, die bereits von einer kantonalen Förderstelle oder einem der Fachausschüsse BS/BL abgelehnt wurden.

³ Gesuche können nicht gleichzeitig bei mehreren basellandschaftlichen oder bikantonalen Förderstellen eingereicht werden.

⁴ Für Einzelprojekte bzw. Veranstaltungen ausserhalb des Kantons Basellandschaft sind zwingend auch Anträge an die jeweils vor Ort zuständigen Behörden einzureichen.

⁵ Im Übrigen kommen die durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion definierten spartenspezifischen Fördermodelle und Förderkonzepte zur Anwendung.

§ 15 Verfahren

¹ Gesuche sind termingerecht und vollständig an die zuständige Förderstelle einzureichen.

² Die zuständige Förderstelle entscheidet über die Beitragsgewährung und teilt ihren Entscheid der oder dem Antragsstellenden schriftlich mit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Swisslos-Fonds.

³ Bei grundlegender Überarbeitung kann ein abgelehntes Gesuch erneut eingereicht werden.

⁴ Bei Kunstkäufen für die Sammlungen des Kantons entscheidet die Fachkommission Kunst auf dem Nominationsprinzip in Bezug auf die zu besuchenden Ateliers und über Ankäufe an Ausstellungen und in Ateliers.

2 Kantonsbibliothek

§ 16 Aufgaben der Kantonsbibliothek

¹ Die Kantonsbibliothek hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt sowie ein Ort der Begegnung;
- b. sie trägt mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu den kulturellen Aktivitäten des Kantons bei;
- c. ihr Buch- und Medienangebot ergänzt dasjenige der Schul- und Gemeindebibliotheken und enthält auch fremd- und mehrsprachige Angebote;
- d. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung und stellt Arbeits- und Lesepätze zur Verfügung;
- e. sie fördert die Lese-, Informations- und Medienkompetenz aller Altersgruppen sowie die Buch- und Lesekultur;
- f. sie bietet neue Medien und Informationsträger an und ermöglicht den Zugang zu globalen Informationsquellen;
- g. sie pflegt Kontakte mit anderen Bibliotheken sowie verwandten Institutionen und vertritt den Kanton in interkantonalen und nationalen Bibliotheksgremien.

² Die Kantonsbibliothek ist für alle Personen nutzbar und bietet grosszügige Öffnungszeiten an.

3 Kantonsmuseum

§ 17 Aufgaben des Kantonsmuseums

¹ Das Kantonsmuseum hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Es vermittelt die Natur- und Kulturgeschichte der Region;
- b. es richtet permanente Ausstellungen ein und ändert diese;

- c. es führt Sonderausstellungen durch;
- d. es führt Veranstaltungen und museumspädagogische Aktionen durch;
- e. es bietet als ausserschulischer Lernort entsprechende Schulangebote an;
- f. es äufnet, unterhält und erschliesst zusammen mit der Kantonsarchäologie museale Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- g. es überwacht und betreut die musealen Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- h. es begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte;
- i. es nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- j. es führt gemeinsam mit der Kantonsarchäologie eine Fachbibliothek.

4 Kantonsarchäologie

§ 18 Aufgaben der Kantonsarchäologie

¹ Die Kantonsarchäologie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt Prospektionen durch mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- b. sie führt Rettungs- und Plangrabungen durch;
- c. sie führt das kantonale archäologische Archiv;
- d. sie erhält und unterhält ausgewählte archäologische Denkmäler;
- e. sie äufnet, unterhält und erschliesst zusammen mit dem Kantonsmuseum archäologische Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- f. sie überwacht und betreut ihre Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- g. sie begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte;
- h. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung und fördert archäologische Stätten als Lernorte und Orte der Begegnung;
- i. sie nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- j. sie berät fachlich Dritte;
- k. sie führt gemeinsam mit dem Kantonsmuseum eine Fachbibliothek.

5 Römerstadt Augusta Raurica

§ 19 Aufgaben der Römerstadt Augusta Raurica

¹ Die Römerstadt Augusta Raurica hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt, ein Lernort sowie ein Ort der Begegnung;
- b. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung;
- c. sie trägt mit Ausstellungen, Veranstaltungen, museumspädagogischen Aktionen und Publikationen zu den kulturellen Aktivitäten des Kantons bei;
- d. sie führt Prospektionen durch mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- e. sie führt Rettungs- und Plangrabungen durch;
- f. sie führt ein archäologisches Archiv;
- g. sie erhält und unterhält ausgewählte archäologische Denkmäler;
- h. sie nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- i. sie führt eine Fachbibliothek;
- j. sie öffnet, unterhält und erschliesst archäologische Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- k. sie überwacht und betreut ihre Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- l. sie begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 366.13 (Verordnung über den Kulturrat und die Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung vom 5. Juni 2007) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates
der Regierungspräsident: Weber
der Landschreiber: Vetter

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Änderung vom 20. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie § 28a des Gesetzes vom 21. Juni 2001²⁾ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG),

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850.15 (Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Vor einem Anerkennungsentscheid ist zu § 2 Absatz 1 Buchstabe e die Stellungnahme der Kommission «Ergänzende Hilfen zur Erziehung» Basel-Stadt und Basel-Landschaft einzuholen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton kann ein inländisches oder benachbartes ausländisches Heim auf Antrag der anordnenden oder indizierenden Stelle für die Dauer des Aufenthaltes eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anerkennen.

² Eine Anerkennung im Einzelfall kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 erfüllt sind, wobei ausländische Heime im Besitze einer Betriebsbewilligung des Standortlandes und für die Unterbringung die Voraussetzungen gemäss Art. 2a Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 19. Oktober 1977³⁾ über die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sein müssen.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 34.0143, SGS 850
3) SR 211.222.338

§ 17 Abs. 5 (geändert)

⁵ Bei Wochenpflege und Dauerpflege wird der Beitrag für den Eintritts- und Austrittsmonat abhängig vom Eintritts- und Austrittsdatum anteilmässig ausgerichtet.

§ 25 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Zur Indikation ermächtigte Stellen sind:

a^{bis}. **(neu)** die Kindesschutzbehörden;

² Gemeinden und Kindesschutzbehörden können an Stelle eines Sozialdienstes geeignete Personen mit der fachlichen Indikationsstellung und Fallbegleitung beauftragen.

³ Geeignet ist eine Person, wenn sie über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügt.

§ 37 Abs. 2^{bis} (geändert)

^{2bis} Das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss Absatz 2 Buchstabe a entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter